

# ZH\_OBERGERICHT RT110206 vom 13. Januar 2012

ZH Obergericht, 2012-01-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT110206](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT110206)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT110206 du 13 janvier 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT RT110206 del 13 gennaio 2012

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Urteil vom 8. November 2011 erteilte die Vorinstanz der Klägerin in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts C.\_\_\_\_\_ (Zahlungsbefehl vom 11. August 2011) für ausstehende Leasingraten provisorische Rechtsöffnung für Fr. 6'552.40 nebst 5% Zins seit 11. August 2011; die Kosten- und Entschädigungsfolgen wurden zu Lasten des Beklagten geregelt (Urk. 13). b) Hiergegen hat der Beklagte am 19. Dezember 2011 Beschwerde erhoben und stellt die Beschwerdeanträge (Urk. 12): "– es seien auf die Beschwerde das Urteil und die Verfügung vom 08. November 2011 aufzuheben und der Antrag auf provisorische Rechtsöffnung betreffend die Betreibungs-Nr. ... des Betreibungsamts C.\_\_\_\_\_, in Höhe von CHF 6'552.40 nebst Zins zu 5% sei 11. August 2011, abzuweisen, – ferner sei auf die Beschwerde gemäss Art. 325 Abs. 2 ZPO die Vollstreckung aufzuschieben, – alles unter Kosten und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Klägerin und Beschwerdegegnerin." c) Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf die Einholung einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

### E. 2

a) Das angefochtene vorinstanzliche Urteil vom 8. November 2011 wurde am 22. November 2011 per Einschreiben (Gerichtsurkunde) an die Parteien versandt. Am 23. November 2011 gelangte es in den Machtbereich des Beklagten, konnte jedoch nicht zugestellt werden und lagerte aufgrund eines Auftrages des Beklagten bei der Post; am 9. Dezember 2011 wurde es schliesslich in Empfang genommen (Urk. 11; Urk. 15). b) Gemäss Art. 138 Abs. 2 lit. a ZPO gilt eine solche Zustellung als am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch erfolgt, sofern der Empfänger mit einer Zustellung rechnen musste. Ein Auftrag des Empfängers an die Post, die Sendung länger zurückzubehalten – wie vorliegend geschehen –, ändert nichts an dieser Regel (Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, N 8 zu Art. 138 ZPO, mit Hinw.). Der Beklagte, der sich am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt und an der Verhandlung vom 8. November 2011 teilgenommen hatte, musste mit der Zustellung eines Entscheids rechnen. Das angefochtene Urteil gilt daher als am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch (23. November 2011), mithin als am 30. November 2011 zugestellt. Die Frist zur Beschwerdeerhebung lief demnach am Montag, 12. Dezember 2011 ab (Art. 142 Abs. 3 ZPO). Die Beschwerdeerhebung am 19. Dezember 2011 erweist sich damit als verspätet, weshalb auf die Beschwerde nicht einzutreten ist. c) Damit ist auch auf das in der Beschwerde enthaltene Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung nicht einzutreten.

### E. 3

a) Aber auch wenn auf die Beschwerde einzutreten gewesen wäre, wäre sie abzuweisen gewesen. Im Beschwerdeverfahren gilt das Rügeprinzip (Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., N 15 zu Art. 321 ZPO), d.h. die Beschwerde führende Partei hat im Einzelnen darzulegen, an welchen Mängeln (unrichtige Rechtsanwendung, offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts; Art. 320 ZPO) der angefochtene Entscheid ihrer Ansicht nach leidet. Was nicht gerügt wird, hat Bestand. Werden keine oder ungenügende Rügen erhoben, stellt dies einen nicht behebbaren Mangel dar (vgl. Art. 132 ZPO), d.h. ist nicht eine Nachfrist zur ergänzenden Begründung anzusetzen, sondern ist die Beschwerde abzuweisen. b) Der Beklagte rügt, die Vorinstanz habe eine Urkunde - ohne Datierung, zwar mit dem Namen des Beklagten, jedoch mit einem nicht entsprechenden Geburtsdatum -, wonach dieser zum Solidarschuldner werde, als genügenden Rechtsöffnungstitel angesehen. Das sei gröblich unrichtig; der Beklagte habe nie eine Solidarhaftung übernehmen wollen. Die Vorinstanz gehe weiter davon aus, dass ein Schuldbeitritt formlos erklärt werden könne; wenn die Vorinstanz auf einen formlosen bzw. mündlichen Schuldbeitritt abstelle, könne aber ohne Vorliegen einer wirksamen Urkunde nicht provisorische Rechtsöffnung erteilt werden. Aufgrund des falschen Geburtsdatums auf der Urkunde sei der Beklagte auch nicht als identifiziert zu betrachten. Schliesslich seien die Formulierungen auf der

- 4 - Urkunde so unklar, dass diese für eine provisorische Rechtsöffnung nicht ausreiche; insbesondere seien Höchstbeträge und sonstige Regelungen sowie der Wille, in bestimmtem Umfang eine Solidarhaftung zu übernehmen, nicht ausreichend erkennbar; dazu sei auch weder der Vertragstyp des Vertrages aufgeführt noch die darin enthaltenen wesentlichen Vereinbarungen, für die eine Solidarhaftung übernommen werden sollte (Urk. 12 S. 2 f.). c) Hinsichtlich der Voraussetzungen für die provisorische Rechtsöffnung kann auf die zutreffenden und ungerügten Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 13 S. 2) verwiesen werden. Die Vorinstanz erachtete die Schuldbeitrittserklärung des Beklagten (Urk. 9/1) als genügenden Rechtsöffnungstitel. Dem ist zuzustimmen. Dass die Unterschrift auf dieser Urkunde diejenige des Beklagten ist, kann nicht zweifelhaft sein (vgl. Urk. 9/3 und auch 9/2) und wurde vom Beklagten denn auch vor Vorinstanz nicht bestritten, sondern er konnte sich lediglich nicht daran erinnern, "jemals das Exemplar Schuldbeitritt unterzeichnet zu haben" (Urk. 5 S. 2; die etwas weitergehende Bestreitung in der Beschwerde – Urk. 12 Ziff. 5 – ist zufolge des Novenverbots im Beschwerdeverfahren [Art. 326 ZPO] von vornherein unbeachtlich). Dass auf dieser Urkunde das Geburtsdatum nicht korrekt und die Datumsangabe nicht vollständig sind, ändert nichts daran, dass der Beklagte diese Urkunde unterzeichnet hat; jene Angaben waren und sind für die Gültigkeit des Schuldbeitritts nicht zwingend notwendig (vgl. dazu schon die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz; Urk. 13 S. 3). In dieser Urkunde ist sodann mit nicht zu missverstehender Deutlichkeit erklärt, dass der Beklagte für die Schuld aus dem Vertrag Nr. ... als Solidarhafter beitrifft (vgl. Urk. 9/1). Der Vertrag Nr. ... ist der Leasingvertrag für ein Fahrzeug B'.\_\_\_\_\_ mit der D.\_\_\_\_\_ GmbH, für welche Firma der Beklagte als einzelzeichnungsberechtigter Geschäftsführer (Urk. 3/5 S. 2) unterzeichnete (Urk. 9/2). Dass schliesslich das Total des Betrages, für den der Beklagte den Schuldbeitritt erklärt hat, auf der Urkunde nicht aufgeführt ist, ändert nichts an dessen Zahlungsverpflichtung; wie schon die Vorinstanz korrekt dargelegt hat (Urk. 13 S. 3), genügt es, dass die Höhe der Forderung ziffernmässig bestimmbare ist. Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, indem die Höhe der einzelnen Rate (Fr. 1'638.10) und die (maximale) Anzahl der Raten

(48) angegeben ist (vgl. Urk. 9/1). Nach dem Gesagten ist mit der Vorinstanz die vom Beklagten

- 5 - unterzeichnete Schulbeitrittsurkunde als für die provisorische Rechtsöffnung genügend anzusehen und wäre damit die Beschwerde abzuweisen gewesen, wenn auf sie einzutreten gewesen wäre.

#### **E. 4**

a) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen und ausgangsgemäss dem Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). b) Der Klägerin ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.